

„Die Petition der Subalternen Theile und Genossen in Leipzig um nachträgliche Ertheilung der Staatsdienerereignenschaft auf sich beruhen zu lassen.

„Tritt die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation bei?“

Einstimmig.

Diese Petition wird aber noch an die Zweite Kammer abzugeben sein.

Es ist nun noch auf der Tagesordnung der mündliche Bericht der vierten Deputation über die Beschwerde Holm von Bose's in Zwickau und Genossen in Betreff des dortigen Eisenbahnbeamtenconsumvereins. Herr Deumer ist Referent, ich bitte denselben, den Vortrag zu erstatten.

Referent Advocat Deumer: In der Stadt Zwickau existirt seit Frühjahr vorigen Jahres ein sogenannter Eisenbahnconsumverein, dessen Mitglieder nach Inhalt der vorliegenden Beschwerde Eisenbahnbeamte, Eisenbahnbedienstete, Eisenbahnarbeiter und andere im öffentlichen Dienste angestellte Beamte sind. Nach dem Handelsregister der Stadt Zwickau fungiren bei diesem Vereine unter Andern mehrere Eisenbahnbeamte als Vorstandsmitglieder. Dies hat den Petenten im Interesse des Handels- und Gewerbestandes der Stadt Zwickau Anlaß gegeben, die Bedenken, welche sich gegen die Betheiligung von Eisenbahnbeamten bei der Verwaltung eines Consumvereins und überhaupt bei Handelsgeschäften geltend machen lassen, dem Königl. Finanzministerium unter dem 4. März vorigen Jahres vorzutragen und dabei das Gesuch zu stellen: es möge dasselbe, falls Eisenbahnbeamte der Stadt Zwickau um die Erlaubniß zur Theilnahme an der Verwaltung des dortigen Consumvereins nachsuchen sollten, diese Erlaubniß versagen und, falls vom Consumvereine um Bewilligung von Frachtermäßigungen, um Erlaß oder Herabsetzung des Lagergeldes, sowie um Gewährung sonstiger auf den Frachtverkehr bezüglicher Vergünstigungen gebeten werden sollte, ein derartiges Gesuch abschlagen. Das Königl. Finanzministerium hat unterm 22. April 1873 den Petenten hierauf eröffnet, daß es, falls ein Gesuch um Bewilligung besonderer Vergünstigungen beim Transport von Waaren gestellt werden sollte, ein solches Gesuch abschlagen werde und auch ohne dies würde abgeschlagen haben. Dagegen hat es den Petenten eröffnet, daß es die Bedenken, welche gegen die Betheiligung von Eisenbahnbeamten an der Verwaltung des Eisenbahnconsumvereins zu Zwickau geltend gemacht worden seien, nicht theilen könne, indem nach den behördlicherseits angestellten Erörterungen kein Mitglied des Vereins an den eigentlichen Verwaltungsgeschäften des Eisenbahnconsumvereins zu Zwickau betheilt sei, diese Verwaltungsgeschäfte vielmehr durch besonders hierzu

angestellte Personen verwaltet würden, auch aus der Betheiligung der Mitglieder des Vereins an demselben sich bisher Unzuträglichkeiten für den Dienst nicht ergeben hätten, auch solche bei den bestehenden Einrichtungen nicht wohl zu besorgen seien. Inzwischen hatten die Petenten erfahren, daß die bei dem Eisenbahnconsumverein als Vorstandsmitglieder fungirenden Eisenbahnbeamten während ihrer Dienstzeit mit Geschäftsreisenden conferirt und sich mit schriftlichen Arbeiten im Interesse des Vereins beschäftigt hätten, daß ein Local des Zwickauer Bahnhofsgebäudes als Comptoir des Vereins benutzt werde, daß Güterbodenarbeiter angewiesen worden seien, während ihrer Arbeitszeit Güter für den Verein vom Güterboden wegzuschaffen, und daß derselbe im Bahnhofs-Niederlagen habe. Die Petenten haben dies zur Kenntniß des Königl. Finanzministeriums unterm 10. Juni vorigen Jahres gebracht und dabei gebeten, es möge die Benutzung von Localitäten des Zwickauer Bahnhofes für Zwecke des Eisenbahnconsumvereins daselbst verboten und den Eisenbahnbeamten jedwede Nebenbeschäftigung während ihrer Dienstzeit im Interesse des genannten Vereins untersagt werden. Darauf hat das Königl. Finanzministerium die Petenten unterm 26. Juli vorigen Jahres beschieden, daß die angestellten Erörterungen keinen Anlaß gegeben hätten, gegen Bedienstete der Staatseisenbahnverwaltung einzuschreiten. Dabei haben sich indessen die Petenten nicht beruhigt und zwar deshalb, weil ihnen nicht eröffnet worden sei, ob die von ihnen zur Kenntniß des Königl. Finanzministeriums gebrachten Angaben als in Wahrheit beruhend befunden worden seien, und gebeten, ihnen hierüber Auskunft zu ertheilen. Darauf sind die Petenten unterm 22. October vorigen Jahres beschieden worden, daß das Königl. Finanzministerium in der Mitbegründung des Eisenbahnconsumvereins zu Zwickau und in der Betheiligung an demselben kein mit den Dienstpflichten der betreffenden Beamten in Widerstreit kommendes Beginnen erblicken könne und daß es von seinem Standpunkte aus nur die Veranlassung habe, zu erörtern, ob diese Betheiligung zu einer Beeinträchtigung des öffentlichen Dienstes oder der öffentlichen Interessen geführt habe, daß diese Erörterungen aber, wie den Petenten bereits bekannt gegeben sei, eine solche Beeinträchtigung nicht ergeben hätten. Die Petenten glauben sich hierbei allenthalben nicht beruhigen zu können und wenden sich nunmehr an die Ständeversammlung mit dem Ersuchen:

Es möge dieselbe bei der Hohen Staatsregierung beantragen:

„daß aus disciplinellen Rücksichten Eisenbahnbeamten und Eisenbahnbediensteten, zum Mindesten aber denjenigen Eisenbahnbeamten und Eisenbahnbediensteten, deren Functionen auf den Güterverkehr sich beziehen, jedwede Theilnahme bei den Verwaltungsgeschäften des hiesigen Eisenbahnconsumvereins von der vorgesetzten Dienstbehörde untersagt werden möge.“